

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 4/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Ingenieurbüro Manfred G[REDACTED] GmbH,
E[REDACTED]-v[REDACTED]-B[REDACTED]-Straße [REDACTED], Gu[REDACTED], vertreten
durch ihren Geschäftsführer Manfred G[REDACTED],
ebenda,
2. des Bauingenieurs Manfred G[REDACTED], ebenda

Beklagten, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm M[REDACTED], C[REDACTED]str. 21,
D[REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen
der Firma B[REDACTED]- und Mo[REDACTED] AG, D[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u.a.
in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter Dr. Recken, Bliesener, Obenhaus und Dr. Walchs-
höfer am 22. April 1982

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Be-
klagten gegen den Beschluß des
9. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Nürnberg vom 28. Januar 1982
wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der
Beschwerde zu tragen.

Streitwert: 6.681,57 DM

G r ü n d e :

Die Beklagten haben gegen das ihnen am
22. Dezember 1981 zugestellte Urteil des Landgerichts
Ansbach, durch das die Beklagte zu 1 zur Zahlung von
41.425,15 DM (nebst Zinsen) verurteilt worden ist, am
13. Januar 1982 Berufung einlegen lassen. Die Berufungs-
schrift ist unterzeichnet von Rechtsanwalt Dr. Da[REDACTED],
einem ihrer Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, welcher

- 3 -

nicht beim Oberlandesgericht zugelassen ist. Er war jedoch für alle im Kalenderjahr 1981 eintretenden Behinderungsfälle zum Vertreter des beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] sen. bestellt worden. Diese Bestellung wurde durch Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 28. Januar 1982 für alle im Kalenderjahr 1982 noch eintretenden Behinderungsfälle wiederholt.

Das Oberlandesgericht hat am 28. Januar 1982 die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Die Beklagten haben rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt, die Einlegung der Berufung vorsorglich wiederholt und hilfsweise um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Sie haben das Rechtsmittel fristgerecht begründet und dabei die Anfechtung dahin beschränkt, daß die Klage in Höhe von 6.681,57 DM (nebst Zinsen) abgewiesen wird.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Dem Hilfsantrag auf Wiedereinsetzung kann nicht entsprochen werden. Die Beklagten waren nicht ohne Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten verhindert, die Berufungsfrist einzuhalten (§§ 233, 85 ZPO).

1. Rechtsanwalt Dr. Da[REDACTED] war bei Einlegung der Berufung am 13. Januar 1982 nicht mehr amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] sen. Er war daher nicht imstande, für die Beklagten wirksam Berufung einzulegen. Dies war ihm auch bekannt. Als Prozeßbevollmächtigter erster Instanz mußte er aber



dafür sorgen, daß der von seinen Mandanten erteilte Auftrag, Berufung einzulegen, von einem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt ausgeführt wurde. Dieser Sorgfaltspflicht ist er nicht nachgekommen.

2. Die Berufungsschrift wurde nach Anforderung der Gerichtsakten beim Landgericht dem Vorsitzenden des Berufungssenats erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt, als die Berufungsfrist bereits abgelaufen war. Daher bestand zur Gewährung rechtlichen Gehörs vor Erlaß des Verwerfungsbeschlusses kein ersichtlicher Anlaß. Von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts kann nicht erwartet werden, daß sie die Zulassung und Postulationsfähigkeit der unterzeichnenden Rechtsanwälte prüft und diese von Fehlern so rechtzeitig verständigt, daß die Prozeßhandlung noch wirksam nachgeholt werden kann. Im übrigen räumt das Unterlassen eines rechtzeitigen Hinweises durch das Gericht die Ursächlichkeit einer Fristversäumung durch den Rechtsanwalt nicht aus (vgl. Senatsurteil vom 9. Dezember 1976 - VII ZR 68/75 -, insoweit in WM 1977, 290 nicht abgedruckt).

3. Auch der Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Da[REDACTED], er habe bei Unterzeichnung der Berufungsschrift weisungswidrig gehandelt und sei insofern nicht Vertreter der Beklagten gewesen, geht fehl. Abgesehen davon, daß ihn schon als Prozeßbevollmächtigten erster Instanz eine eigene Sorgfaltspflicht traf, war er

ersichtlich auch mit der selbständigen Bearbeitung der Berufung innerhalb der Sozietät betraut. Alle Schriftsätze der Beklagten seit der Klageerwiderung tragen sein Diktatzeichen und sind überwiegend von ihm unterschrieben. Für die fristwahrenden Prozeßhandlungen ist er daher auch im Rahmen des Berufungsverfahrens als Vertreter der Beklagten anzusehen (vgl. Senatsbeschuß vom 5. Oktober 1972 - VII ZR 13/72 = VersR 1973, 38, 59).

Überdies mußten auch die beim Oberlandesgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, die Rechtsanwälte Dr. Sch[REDACTED] sen. und Dr. Sch[REDACTED] jun., Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß nach Ablauf der Vertreterbestellung für das Jahr 1981 Rechtsanwalt Dr. Da[REDACTED] keine an das Oberlandesgericht gerichteten, bestimmenden Schriftsätze mehr unterzeichnete (vgl. BGH, Beschuß vom 21. Mai 1975 - VIII ZB 23/75 = VersR 1975, 921). Die Beklagten haben nicht vorgetragen, inwiefern sich ihre Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz durch klare Anweisungen an das Kanzleipersonal bemüht hätten, zu verhindern, daß Rechtsanwalt Dr. Da[REDACTED] solche Schriftsätze routinemäßig zur Unterschrift vorgelegt wurden.

Die Beklagten müssen sich somit ein für die
Fristversäumung ursächliches Verschulden aller ihrer
Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen. Ihre sofortige
Beschwerde ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Girisch

Recken

Bliesener

Obenhaus

Walchshöfer